

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 27.01.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 03.09.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.03.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Intercultural Theology“.

§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Intercultural Theology“ ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zu vertieftem, wissenschaftlich fundierten Arbeiten in interkulturellen Kontexten der Theologie. ²Diesem Ziel entsprechend vermittelt der Master-Studiengang „Intercultural Theology“ den Studierenden Kenntnisse zu Theologie, Ökumene und Mission in verschiedenen kulturellen Kontexten und bildet die Fähigkeit zum Dialog zwischen verschiedenen internationalen kulturellen Ausprägungen christlicher Theologie sowie die interreligiöse Vermittlungskompetenz innerhalb einer Kultur (oder mehrerer Kulturen) aus. ³Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für berufliche Tätigkeiten, die Theologie interkulturell thematisieren und fruchtbar machen, und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.
- (2) ¹Der Master-Studiengang „Intercultural Theology“ befähigt Studierende näherhin,
 - a. den interkulturellen Charakter der christlichen Botschaft,

- b. die Kommunikation der christlichen Botschaft in unterschiedlichen kulturellen Kontexten und
- c. die Interaktionen von Christinnen und Christen mit Menschen anderen Glaubens und anderer Weltanschauungen

theologisch zu reflektieren und die mit derartigen Begegnungen verbundenen Transformationsprozesse unter Berücksichtigung ihrer sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen zu analysieren. ²Der Master-Studiengang befähigt die Studierenden zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Gebiet des interkulturellen Austauschs in Theologie, Ökumene und Mission.

(3) ¹Der Studiengang macht den internationalen Horizont interkultureller Theologie fruchtbar, indem er

- a. Studierende aus deutschen beziehungsweise europäischen mit solchen aus außereuropäischen Kontexten, insbesondere aus der südlichen Hemisphäre, zusammenführt,
- b. Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus eben diesen Kontexten einbezieht,
- c. den Dialog mit Methoden des digitalen Lehrens und Lernens unterstützt,
- d. die biografisch-professionelle Selbstreflexion der Studierenden im Zuge ihrer interkulturell-theologischen Bildung fördert.

²Insoweit fördert der interkulturelle Studiengang die Studierenden auch im Hinblick auf deren Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

(4) Das Studium in „Intercultural Theology“ bereitet auf die Tätigkeiten in Werken und Einrichtungen der Mission und Ökumene und in Kirchen in Deutschland und Partnerkirchen im Ausland vor sowie auf die Tätigkeit in kirchlichen Weltbünden, Non-Governmental Organizations, Medien, Einrichtungen der Fortbildung (Erwachsenenbildung) und in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(6) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der Studiengang wird von der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität in enger Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie (FIT) Hermannsburg durchgeführt. ²Angeborene Lehrveranstaltungen finden sowohl in Göttingen als auch in Hermannsburg statt. ³Es besteht die Möglichkeit und wird empfohlen, auf dem Campus der FIT Wohnung zu nehmen und eine Studiengemeinschaft zu bilden. ⁴Während der gesamten Studiendauer stehen die Bibliotheken der FIT sowie der Stiftungsuniversität zur Verfügung. ⁵Die beteiligten Hochschulen stellen auf Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

(4) ¹Das Studium umfasst 120 C, die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Fachstudium 88 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C und
- c. auf die Masterarbeit 20 C.

²Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich fest. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot des Master-Studienganges „Intercultural Theology“ ist englischsprachig.

(6) ¹Das dritte Semester des Master-Studienganges „Intercultural Theology“, in dem u.a. das Modul „Cross-Culture III“ (M.IntTheol.11) zu belegen ist, wird in Form eines Projekts durchgeführt. ²Die Studierenden entwickeln eine geeignete Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt gemeinsam in einem mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmten Vorgehen selbständig durch; die Betreuerin oder der Betreuer ist aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Lehrenden zu wählen. ³Dabei sollen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module des Studienganges hergestellt werden. ⁴Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit. ⁵Das Projekt widmet sich in seiner Fragestellung der strukturierten Analyse eines exemplarischen situativen Kontextes und der Erarbeitung der religiösen bzw. konfessionellen und theologischen Hintergründe und darüber hinaus den institutionellen Zusammenhängen innerhalb der soziokulturellen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen. ⁶Insbesondere herausgearbeitet werden sollen die interkulturellen und interreligiösen Spezifika vor dem Hintergrund der im bisherigen Studium erarbeiteten religionswissenschaftlichen und historischen Kenntnisse, wobei der Reflexion der Differenz von Theoriebildung und konkreten Situationserfordernissen besondere Aufmerksamkeit zu gelten hat.

⁷Das Projekt soll in bestehende Projekte eingebunden oder auf aktuelle Problemstellungen vor Ort bezogen sein. ⁸Besonders wünschenswert ist, dass das Projekt einen Mehrwert für die interkulturelle Arbeit vor Ort erarbeitet.

(7) ¹Das dritte Semester kann auch an einer der Partnerhochschulen und -einrichtungen der FIT bzw. der Stiftungsuniversität verbracht werden. ²Dies sind insbesondere:

- a. Gurukul Lutheran Theological College and Research Institute, Chennai, Indien,
- b. Karnataka Theological College, Mangalore, Indien,
- c. St. Ephrem Ecumenical Research Institute (SEERI), Kottayam Kerala, Indien,
- d. Orthodox Theological Seminary, Kottayam Kerala, Indien,
- e. University of Pune, Indien,
- f. Mekane Yesus Theological Seminary, Adis Abeba, Äthiopien,
- g. Ethiopian Graduate School of Theology, Adis Abeba, Äthiopien,
- h. The Graduate School of Theology, Ewha Womans University, Seoul, Korea,
- i. Osaka University, Osaka, Japan,
- j. Trinity Theological Seminary, Legon, Ghana,
- k. Near Eastern School of Theology, Beirut, Libanon,
- l. Yerevan State University, Faculty of Theology, Yerevan, Armenien,
- m. University of Tartu, Estland,
- n. Sekolah Tinggi Teologi Indonesia Bagian Timur Makassar (STT INTIM MAKASSAR), Indonesien,
- o. Tumaini University, Iringa University College, Tanzania,
- p. Lutheran Theological Seminary, Hong Kong, China,
- q. Belarusian State University, Saints Methodius and Cyrill Institute of Theology, Weißrussland.

³Die Wahl der Hochschule beziehungsweise Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und berücksichtigt soweit wie möglich individuelle Studienschwerpunkte und Studienziele. ⁴Ein vorbereitendes Beratungsgespräch ist allen Studierenden dringend empfohlen. ⁵Wählen mehr Studierende eine der Partnerhochschulen oder -einrichtungen aus, als dort Studienplätze vorhanden sind, entscheidet ein Auswahlverfahren, in dem die Studierenden ihre Präferenz schriftlich zu begründen haben. ⁶Die Prüfungskommission stellt die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien fest:

- a. individuelle Studienschwerpunkte und Studienziele (max. 4 Punkte),
- b. berufliche Perspektiven, Praktikumsplatz (max. 4 Punkte),
- c. persönliche Gründe (max. 4 Punkte).

⁷Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungszeitpunkt erreichten Prüfungsleistungen. ⁷Besteht auch dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

⁸Während des Semesters an einer Partnerhochschule oder -einrichtung absolvieren die Studierenden die Module „Theology in Context“ (M.IntTheol.10), „Cross-Culture III“ (M.IntTheol.11) und Teile des Moduls „Professional Perspectives in Intercultural Theology“

(M.IntTheol.15).

(8) Der Master-Studiengang ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

§ 4 Professionalisierungsbereich

(1) ¹Die Studierenden belegen im Professionalisierungsbereich das Modul „Language Instruction Course German“ (M.IntTheol.04) und mindestens eines der angebotenen Wahlpflichtmodule.

²Studierende, die Deutsch bereits auf entsprechendem Niveau beherrschen, können 6 C in einem der anderen Module, z.B. im Wahlpflichtmodul M.IntTheol.14 oder in M.IntTheol.06 „Language Instruction Course“ erwerben. ³Das Lehrangebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden, jeweils aus wenigstens zwei Optionen zu wählen.

(2) Die Wahlpflichtmodule finden, soweit nicht anders angegeben, als Blockveranstaltungen an der Universität Göttingen statt.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Portfolio, Auswertungsbericht und Essay.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele/ Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen. ²Es beinhaltet die Reflexion des eigenen Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Der Umfang eines Portfolios umfasst max. 20 Seiten.

(3) ¹Ein Auswertungsbericht ist die schriftliche Darstellung von Verlauf, Ergebnis und Supervision eines Praxisprojektes. ²Sein Umfang beläuft sich auf max. 15 Seiten.

(4) ¹Ein Essay dient der selbständigen kritischen Reflexion zentraler Gegenstände sowie dem Nachvollziehen von Aufbau und Argumentationsstruktur der Primär- und Sekundärliteratur. ²Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden eigenständig. ³Ein Essay soll max. 10 Seiten umfassen.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C bestanden sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und
- e. eine Erklärung, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Satz 2 Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 7 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von

4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen; ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

§ 10 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 11 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten die Studiendekanin oder der Studiendekan der Theologischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor Antritt eines Auslandssemesters.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2009 S. 2035), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1546), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2009 S. 2054), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1548), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im Master-Studiengang „Intercultural Theology“ immatrikuliert waren, nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den

Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen.

Anlage I Modulübersicht für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“

1. Master-Studiengang „Intercultural Theology“

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Fachstudium

Es müssen die folgenden elf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 88 C erfolgreich absolviert werden:

M.IntTheol.01	„Processes of Translation, Inculturation and Intercultural Communication“	(7 C / 4 SWS)
M.IntTheol.02	„Christianity in an Intercultural Perspective“	(7 C / 4 SWS)
M.IntTheol.03	„Cross-Culture I“	(9 C / 6 SWS)
M.IntTheol.05	„Religions, Churches and Theology in Europe and the Western World“	(7 C / 4 SWS)
M.IntTheol.07	„Religions, Churches and Theology in Africa“	(8 C / 4 SWS)
M.IntTheol.08a	„Religions, Churches and Theology in Asia and the Middle East“	(8 C / 4 SWS)
M.IntTheol.09a	„Cross-Culture II“	(8 C / 4 SWS)
M.IntTheol.10	„Theology in Context“	(6 C / 4 SWS)
M.IntTheol.11	„Cross-Culture III“	(15 C / 1 SWS)
M.IntTheol.15	„Professional Perspectives in Intercultural Theology“	(8 C / 3 SWS)
M.IntTheol.16	„Research in Intercultural Theology“	(5 C / 1 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.IntTheol.04	„Language Instruction Course German“	(6 C / 6 SWS)
---------------	--------------------------------------	---------------

Soweit Studierende über die durch das Modul M.IntTheol.04 vermittelten Kenntnisse der deutschen Sprache bereits verfügen, ist an Stelle des Moduls M.IntTheol.04 ein weiteres der Module nach Buchstaben bb. oder cc. zu absolvieren.

bb. Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.IntTheol.14-01	„Theories of Religion“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-02	„Concepts of Healing and Salvation in Ancient Religions (Paganism, Judaism, Christianity)“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-03	„The Early Christians in a World Full of Gods: Cultural Encounter and Religious Debate“	(6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-05	„Ethical Expertise in the Horizon of Religion“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-06	„Literacy and Education in Religion“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-07	„Concepts and Theories of Religious Counselling“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-08	„Importance of Law and Legislation in Religions“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-09	„Interdisciplinary Perspectives on Europe“	(6 C / 2 SWS)

cc. Es kann eines der folgenden Module im Umfang von 6 C als freiwillige Zusatzprüfung absolviert werden:

M.IntTheol.06-01	„Introduction to Arabic Language“	(6 C / 6 SWS)
M.IntTheol.06-02	„Introduction to Biblical Hebrew“	(6 C / 6 SWS)
M.IntTheol.06-03	„Introduction to New Testament Greek“	(6 C / 6 SWS)
M.IntTheol.06-04	„Introduction to Latin“	(6 C / 6 SWS)

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierende anderer geeigneter Master-Studiengänge können folgende Module im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

M.IntTheol.14-01	„Theories of Religion“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-02	„Concepts of Healing and Salvation in Ancient Religions (Paganism, Judaism, Christianity)“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-03	„The Early Christians in a World Full of Gods: Cultural Encounter and Religious Debate“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-05	„Ethical Expertise in the Horizon of Religion“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-06	„Literacy and Education in Religion“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-07	„Concepts and Theories of Religious Counselling“	(6 C / 2 SWS)
M.IntTheol.14-08	„Importance of Law and Legislation in Religions“	(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium „Intercultural Theology“ (88 C)					Professionalisierungsbereich (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.IntTheol.01 „Processes of Translation, Inculturation and Intercultural Communication“ (Pflicht) 4 SWS 7 C	M.IntTheol.02 „Christianity in an Intercultural Perspective“ (Pflicht) 4 SWS 7 C	M.IntTheol.03 Cross-Culture I (Pflicht) 6 SWS 9 C			M.IntTheol.04 Language Instruction Course German (Pflicht) 6 SWS 6 C	
2. Σ 32 C (Σ 38 C)	M.IntTheol.05 „Religions, Churches and Theology in Europe and the Western World“ (Pflicht) 4 SWS 7 C	M.IntTheol.07 „Religions, Churches and Theology in Africa“ (Pflicht) 4 SWS 8 C	M.IntTheol.08a „Religions, Churches and Theology in Asia and the Middle East“ (Pflicht) 4 SWS 8 C	M.IntTheol.09a Cross-Culture II (Pflicht) 4 SWS 8 C	(1 C) M.IntTheol.15 Professional Perspectives in Intercultural Theology (Pflicht) 3 SWS 8 C		freiwillige Zusatzprüfung: M.IntTheol.06 6 SWS / 4 SWS 6 C
3. Σ 28 C	M.IntTheol.10 „Theology in Context“ (Pflicht) 2 SWS 6 C	M.IntTheol.11 Cross-Culture III (Pflicht) 1 SWS 15 C			(7 C)		
4. Σ 31 C	Masterarbeit 20 C		M.IntTheol.16 Research in Intercultural Theology (Pflicht) 1 SWS 5 C			M.IntTheol.14 Theologisches Wahlpflichtmodul (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 120 C	88 C (+ 20 C)					12 C	